



Einwohnergemeinde

Rathausstrasse 2
Postfach, 6341 Baar

Pflichtenheft für die Energie- und Klimakommission (EKK)

1. Grundsatz

Die Energie- und Klimakommission (EKK) ist eine vom Gemeinderat eingesetzte ständige Fachkommission mit beratender Funktion nach Art. 19 der Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022.

2. Ziel der Kommission

Die Energie- und Klimakommission der Einwohnergemeinde Baar unterstützt den Gemeinderat bei der Umsetzung der gemeindlichen Energie- und Klimapolitik. Sie trägt zur fachlichen Abstützung bei Energie- und Klimafragen bei im Sinne eines Qualitätssicherungs-Systems. Dabei berät sie den Gemeinderat in allen Fragen im Zusammenhang mit Energie, Klima und Mobilität.

Die Kommission schlägt zu Handen des Gemeinderates die strategischen Ziele in den oben genannten Themen sowie konkrete Massnahmen vor. Sie bezieht die Anregungen und Empfehlungen des Vereins Energiestadt mit ein.

3. Gesetzliche Grundlage

Die Rechtsgrundlage bilden:

- das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG, BGS 171.1) vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020)
- die Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022

4. Aufgaben der Kommission

Zu den Aufgaben der Energie- und Klimakommission zählen:

- Die EKK erstellt und überarbeitet zu Handen des Gemeinderates das Energieleitbild, den jährlichen Massnahmenplan mit den entsprechenden Positionen im Budget sowie die Richtlinien und Kriterien für die Förderbeiträge an Private.
- Die EKK berät und unterstützt den Gemeinderat bei:
 - allen Fragen der Energieplanung, des Energieverbrauchs und der Energieversorgung
 - der Realisierung und der laufenden Überprüfung und Anpassung des Massnahmenplans der Gemeinde
 - der Prüfung und Realisierung von Massnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs und zum rationellen, umweltschonenden Energieeinsatz bei bestehenden und neuen, privaten und öffentlichen Liegenschaften
 - allen Fragen zum Klimaschutz sowie Massnahmen zur Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels wie z. B. Reduktion der Treibhausgasemissionen
 - Ausgestaltung von Mobilitätsformen unter dem Aspekt von Klima- und Energiefragen

- Koordinationsaufgaben und bei der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Energie- und Klimafragen
- Der Gemeinderat und der/die BauvorsteherIn können der EKK weitere Geschäfte zur Begutachtung und Antragstellung vorlegen und Aufträge erteilen.
- Die EKK pflegt den Kontakt zum Trägerverein Energiestadt und zu EnergieSchweiz für Gemeinden und besucht – wenn sinnvoll – deren Erfa-Veranstaltungen.
- Der EKK stehen jährlich die budgetierten Mittel gemäss Jahresplan zur Verfügung. Sie kann jederzeit Auskunft über die Verwendung der budgetierten Mittel geben.

5. Zusammensetzung

Die Energie- und Klimakommission besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- der/die BauvorsteherIn mit Stimmrecht
- Fachleuten aus den Bereichen Energie, Klima, Mobilität, Kommunikation mit Stimmrecht
- der/die Energiebeauftragte als beratendes Mitglied

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Kommissionspräsidiums gewählt.

Die Energie- und Klimakommission wird jeweils für eine Legislatur des Gemeinderates gewählt (GO, Art. 19 Abs. 3).

6. Organisation

Die Kommission konstituiert sich selbst (GG §14). Die Leitung der Energie- und Klimakommission richtet sich nach GO Art. 21. Die Leitung wird nach Empfehlung der Kommission durch den Gemeinderat gewählt.

Die Leitung der Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung und Koordination der Kommissionstätigkeit in Absprache mit der Abteilungsleitung
- Einladung zu den Sitzungen und deren Leitung
- Unterzeichnung der Kommissionsbeschlüsse
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit

Die Zuständigkeiten der Kommissionen richten sich nebst den unter Punkt 4 aufgelisteten Aufgaben nach Art. 22 GO.

In der Regel finden pro Jahr mindestens vier Sitzungen statt. Die Einladung mit den Traktanden ist in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen. Bis 14 Tage vor der Sitzung können Traktanden angemeldet werden. Der/die LeiterIn bestimmt einen/eine ProtokollführerIn. Das Protokoll wird spätestens innert zehn Tagen nach der Sitzung

den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Ohne Unstimmigkeitsmeldung innert zehn Tagen nach Protokollversand gilt dieses als genehmigt.

Auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen des Gemeinderates kann eine Sitzung einberufen werden.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse mit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des gemeindlichen Entschädigungsreglements.

7. Kommissionsgeheimnis

Hinsichtlich des Kommissionsgeheimnisses gilt § 13 des Gemeindegesetzes.

Über Projekte und Diskussionen aus der Kommission dürfen die Kommissionsmitglieder gegenüber den Organisationen, die sie vertreten, informieren, nicht aber gegenüber Dritten. Bei der Weitergabe von Informationen ist sicherzustellen, dass keine persönlichen Voten von Kommissionsmitgliedern dargelegt werden (Persönlichkeitsschutz). Im Weiteren gilt Schweigepflicht in Angelegenheiten, bei denen Schweigepflicht vereinbart wurde.

Mitglieder der Energie- und Klimakommission haben in den Ausstand zu treten, sobald ein entsprechender Grund nach § 10 des Gemeindegesetzes vorliegt. Der Ausstand von Mitgliedern ist im Protokoll zu vermerken.

8. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2023 in Kraft und ersetzt das bestehende, am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Pflichtenheft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 9. Mai 2023.

Gemeinderat Baar